

ZEISS Forum

Hausordnung

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

Carl Zeiss AG und die von Carl Zeiss AG beauftragten Personen üben jederzeit das Hausrecht aus. Den Weisungen der Carl Zeiss AG und der von der Carl Zeiss AG beauftragten Dritten sind Folge zu leisten. Der Carl Zeiss AG und den von der Carl Zeiss AG beauftragten Dritten ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 2 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Personal der Carl Zeiss AG bedient werden. Das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 BESTUHLUNG UND BETISCHUNG

Für die Einrichtung der Säle und Räume sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend.

§ 4 VERANSTALTUNGSDAUER

Sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart oder anderweitig ausdrücklich etwas Abweichendes mit der Carl Zeiss AG vereinbart ist, erfolgt die Öffnung der Räumlichkeiten gemäß den bei der Carl Zeiss AG angemeldeten und genehmigten Veranstaltungszeiten. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räumlichkeiten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist, und die Räumlichkeiten entsprechend der vereinbarten Termine vollständig geräumt werden. Die Übergabe der Räume erfolgt durch Carl Zeiss AG in besenreinem Zustand, die Rückgabe hat ebenfalls besenrein zu erfolgen, es sei denn im Dienstleistungsvertrag ist etwas Anderweitiges geregelt.

§ 5 SICHERHEITSTECHNISCHE, GESETZLICHE UND POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

1. Der Mieter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die behördlich genehmigten Bestuhlungsvarianten sind zwingend einzuhalten.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausgängen und Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
3. Notbeleuchtungen, Feuerlösch-einrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
4. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.
5. Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, ist das Kochen in allen Räumlichkeiten (insbesondere auch im Backstagebereich) egal mit welcher Kocheinrichtung, strengstens untersagt. Sofern etwas Abweichendes vereinbart ist, ist das Kochen ausschließlich in und mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.
6. In allen Räumlichkeiten sowie im Außenbereich des Standorts von Carl Zeiss AG besteht Rauchverbot. Im Außenbereich sind separate Raucherbereiche ausgewiesen.

7. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Werksfeuerwehr gestellt und dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Der Mieter ist für die unbedingte Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung („VStättVo“) in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich.
9. Der Mieter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

§ 6 DEKORATION

1. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern etc. dürfen nur mit Zustimmung von Carl Zeiss AG eingebracht oder angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände, innen und außen, sowie Fußböden oder sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet.
2. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwertung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

4. Papierschlängen, Wurfgegenstände u. ä. müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Die Verkleidung einzelner Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

§ 7 BESUCHERGARDEROBE

1. Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) wird durch den Mieter ausgeführt, es sei denn, im Nutzungsvertrag ist vereinbart, dass die Ausführung des Garderobendienstes als Zusatzdienst von Carl Zeiss AG durchgeführt wird..
2. Von Carl Zeiss AG wird keine Haftung für die eingehängte Garderobe übernommen.
3. Der Mieter oder Veranstalter hat darauf zu achten, dass in die Veranstaltungssäle keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, mitgenommen werden.

§ 8 MUSIKINSTRUMENTE UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

Die in den Räumlichkeiten vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der Instrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von Carl Zeiss AG hierzu beauftragt werden.

§ 9 GASTRONOMIE

Die gastronomische Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung der Parteien (Selbstversorger, Teilversorger oder Vollversorger). Abweichend von der vorgenannten Vereinbarung der Parteien, ist der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Carl Zeiss AG berechtigt selbst Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten oder mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Sofern der Mieter gemäß der vorhergehenden Bestimmungen selbst Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen in die Räumlichkeiten einbringen oder anbietet, hat der Mieter für die Einhaltung der gaststätten-, lebensmittel- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen und eventuell erforderliche öffentliche Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen.

Sollte vom Mieter eine Teil- oder Vollversorgung gewünscht werden, wird durch die Gusto Gourmet nach Anfrage durch den Mieter ein Angebot an den Mieter erstellt. Ein von Gusto Gourmet abweichender Catering-/Party- oder sonstiger Service, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Carl Zeiss AG genutzt werden. Dies gilt auch für die gastronomische Versorgung von Künstlern und die, die Künstler begleitenden Personen.

§ 10 LÄRMSCHUTZ

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen des Pegels behält sich die Carl Zeiss AG das Recht der Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

§ 11 TIERE

Tiere dürfen ohne vorherige Genehmigung von der Carl Zeiss AG nicht in die Räumlichkeiten oder sonstigen Gebäude/das Gelände von der Carl Zeiss AG gebracht werden.

§ 12 KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge und Zweiräder (motorisiert oder unmotorisiert) dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

§ 13 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind, sofern nicht für den jeweiligen Einzelfall anderweitig schriftlich vereinbart, Disco-, Faschings- und „Party“-Veranstaltungen, Veranstaltungen mit pornografischem Bezug, sowie Veranstaltungen von Wettbewerbern von der Carl Zeiss AG.